



Bern, 15.05.2019

Grundlagen für die Unterstützung der Gosteli-Stiftung

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Postulate 17.3329 Fiala,
17.3330 Schmid-Federer, 17.3335 Leutenegger
Oberholzer, 17.3336 Graf Maya und 17.3337
Bertschy vom 04.05.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Kontext: Eingereichte Postulate	4
2.1	Postulate und Begründung.....	4
2.2	Stellungnahme des Bundesrates und Abstimmung.....	5
3	Situationsanalyse: Die Gosteli-Stiftung und das Archiv	5
3.1	Beschreibung der Institution.....	5
3.2	Beschreibung der Bestände.....	5
3.2.1	Archiv.....	6
3.2.2	Bibliothek.....	6
3.2.3	Biografische Notizen.....	6
3.3	Herausforderungen.....	6
3.4	Finanzielle Situation.....	7
4	Situationsanalyse: Rechtliche Grundlagen	8
4.1	Rechtliche Grundlagen Gosteli-Stiftung.....	8
4.2	Rechtliche Grundlagen für eine Unterstützung durch den Bund.....	8
5	Lösungsansätze	9
5.1	Direkte finanzielle Unterstützung.....	10
5.2	Privatarchiv im Schweizerischen Bundesarchiv.....	10
	a) Übernahme des digitalen Archivs.....	10
	b) Übernahme Archiv und Erhaltung der Institution.....	11
6	Fazit	11

1 Management Summary

Der Bundesrat erhielt mit den Postulaten 17.3329 Fiala, 17.3330 Schmid-Federer, 17.3335 Leutenegger Oberholzer, 17.3336 Graf Maya und 17.3337 Bertschy «Fortbestand des Gosteli Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sichern» den Auftrag, den Fortbestand des national bedeutenden Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung der Gosteli-Stiftung zusammen mit dem Kanton Bern und allenfalls weiteren Institutionen zu klären und aufzuzeigen, mit welchen gesetzlichen Grundlagen eine subsidiäre Finanzierung durch den Bund erfolgen kann.

Die Gosteli-Stiftung umfasst eine Bibliothek, biographischen Notizen zu wichtigen Personen der Frauengeschichte und das eigentlichen Archiv. Auch wenn die Postulate vom «Archiv» sprechen, lässt sich dieses nicht losgelöst von der Stiftung als Ganzes betrachten. Der Bericht zeigt auf, dass die Gosteli-Stiftung verschiedene Herausforderungen meistern muss, wie beispielsweise die Sanierung seiner Gebäude, die Digitale Archivierung, seine finanzielle Situation und – in geringerem Ausmass – die Erschliessung der Bestände.

Aus diesen Herausforderungen ragen zwei hervor: 1. Die Digitale Archivierung: Die Gosteli-Stiftung verfügt im Moment über kein digitales Archiv. Wenn die Geschichte der Frau aber nicht auf die Vorinformationsgesellschaft beschränkt werden soll, dann sollte die Gosteli-Stiftung mittelfristig auch über ein digitales Archiv verfügen. 2. Die finanzielle Situation: Das ist die akuteste Herausforderung, die auch Auslöser der eingereichten Postulate war. Die Stiftung schreibt Jahr für Jahr ein Defizit zwischen CHF 100'000 und 120'000. Um den Fortbestand der Gosteli-Stiftung zu sichern braucht es eine stabile Finanzierung.

Im Bericht werden das Bundesgesetz über die Kulturförderung KFG, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann GIG, das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG und das Bundesgesetz über die Archivierung BGA als mögliche Grundlagen für eine Unterstützung der Gosteli-Stiftung überprüft. Daraus entstanden drei mögliche Varianten zur Unterstützung der Gosteli-Stiftung durch den Bund:

1.1. Direkte finanzielle Unterstützung

Für eine subsidiäre Finanzierung könnte die Gosteli-Stiftung ein Gesuch für eine Unterstützung nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG einreichen. Für eine Unterstützung ab 2021 wäre dem SBFI bis zum 30 Juni 2019 ein Gesuch einzureichen. Das SBFI konsultiert bei der Prüfung aller Gesuche den Schweizerischen Wissenschaftsrat. Die Gosteli-Stiftung plant, für die Beitragsperiode 2021-2024 ein Gesuch gemäss Art. 15 FIG einzureichen.

1.2. Privatarchiv im Schweizerischen Bundesarchiv

Neben der direkten Finanzierung auf Grundlage des FIG bietet Art. 17.2 des Bundesgesetzes über die Archivierung BGA zwei mögliche Lösungsansätze für eine Unterstützung durch den Bund:

a) Übernahme des digitalen Archivs

Das BAR könnte auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 BGA das digitale Archiv der Gosteli-Stiftung übernehmen. Damit könnte die Stiftung substanzielle Investitionen und jährliche Betriebskosten einsparen. Eine Herausforderung des Archivs – das heute über kein digitales Archiv verfügt - wäre langfristig gelöst. Diese Lösung hätte finanzielle Konsequenzen für den Bund: Langfristig müssten die Kosten für den Speicherplatz der digitalen Bestände gesichert sein.

b) Übernahme Archiv und Erhaltung der Institution

Die letzte Variante ist eine Erweiterung der vorangehenden Variante: Das BAR könnte nicht nur die

digitalen, sondern auch sämtliche analogen Unterlagen des Gosteli-Archivs gemäss Art. 17 Abs. 2 BGA als Privatarchiv übernehmen.

Aus archivarischer Sicht hätte diese Lösung einige Vorteile. Das BAR hat genügend Kapazität für weiteres Wachstum und zusätzlich verfügt das BAR schon über eine Lösung für die digitale Archivierung. Zu guter Letzt entwickelt das Bundesarchiv einen Online-Zugang, welcher das Archivgut einfacher zugänglich macht. Auch analoge Unterlagen können auf diesem Weg digital zugänglich gemacht werden. Dies würde auch den Zugang zur Gosteli-Stiftung verbessern. Der Fortbestand des Gosteli-Archivs würde demnach langfristig gesichert und die Stiftung würde bei dieser Variante nach wie vor bestehen. Sie würde sich um die Erschliessung und Verzeichnung neuer Bestände kümmern und wäre nach wie vor ein Kompetenzzentrum für Frauengeschichte an ihrem heutigen Standort.

Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine ganzheitliche, langfristige Lösung. Diese kann aber selbstverständlich nur umgesetzt werden, wenn die Stiftung ihr Einverständnis gibt. Das Bundesarchiv steht für Gespräche zu allen Varianten zur Verfügung.

2 Kontext: Eingereichte Postulate

2.1 Postulate und Begründung

Die Nationalrätinnen Bertschy (17.3337), Fiala (17.3329), Graf (17.3336), Leutenegger Oberholzer (17.3335) und Schmid-Federer (17.3330) haben am 4.5.2017 je ein gleichlautendes Postulat eingereicht:

Text

«Der Bundesrat wird beauftragt, den Fortbestand des national bedeutenden Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung der Gosteli-Stiftung zusammen mit dem Kanton Bern und allenfalls weiteren Institutionen zu klären und aufzuzeigen, mit welchen gesetzlichen Grundlagen eine subsidiäre Finanzierung durch den Bund erfolgen kann.»

Begründung

«Da die Schweizer Frauen lange Zeit keine politischen Rechte besaßen, kommt die Frauenbewegung in öffentlichen Archiven nicht vor. Das Engagement der Frauen fand ausserhalb der offiziellen Politik und der staatlichen Verwaltungstätigkeit statt. Um auch den Frauen eine Geschichte zu geben und ihr Wirken in der Geschichtsschreibung zu verankern, gründete die am 7. April 2017 verstorbene 99-jährige Marthe Gosteli im Jahr 1982 ihre Stiftung und sicherte die einmaligen Unterlagen für die Zukunft. Die Gosteli-Stiftung bezweckt die Förderung der Unabhängigkeit, der Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses sowie des solidarischen Wirkens politisch aktiver Frauen auf der Basis liberaler Rechtsstaatlichkeit über die Parteigrenzen hinweg. In ihrem Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sammelt, bewahrt und erschliesst die Stiftung Archivalien der wichtigsten schweizerischen Frauenverbände sowie die Nachlässe bedeutender Frauen der Zeitgeschichte. Dank Marthe Gostelis Engagement konnten die Stiftung und das Archiv seit ihrer Gründung finanziell unabhängig geführt werden. Regelmässige jährliche Ausgabenüberschüsse mussten jedoch aus dem Stiftungsvermögen sowie Zuschüssen der Gründerin aus ihrem privaten Vermögen ausgeglichen werden. Die Eigenmittel der Stiftung gehen nach 35 Jahren im Dienste der Öffentlichkeit und der Forschung langsam zur Neige. Längerfristig wird die Institution nur mit Beiträgen von dritter Seite bestehen können. In seiner Antwort auf die Frage von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer 17.5163 hält der Bundesrat fest: "Der Erhalt des Archivs erfordert eine solide finanzielle Basis, welche heute nicht mehr gegeben scheint. Die Fragen des Umfangs der Herausforderungen, der notwendigen gesetzli-

chen Grundlagen und der allfällig benötigten Ressourcen müssten insbesondere geklärt werden." Der Zeitpunkt ist gekommen, den Bundesrat zu beauftragen, die entsprechenden Abklärungen zu treffen, damit das „historische Gedächtnis der Schweizer Frauen" im Sinne von Marthe Gosteli gesichert werden kann.»

2.2 Stellungnahme des Bundesrates und Abstimmung

Der Bundesrat hat am 15.09.2017 wie folgt zu den Postulaten Stellung genommen: «Der Bundesrat anerkennt den Wert des Gosteli-Archivs. Um das Archiv zu erhalten, braucht es eine solide finanzielle Basis. Der Bundesrat ist bereit, zusammen mit möglichen Partnern abzuklären, wie das Gosteli-Archiv erhalten werden könnte. Dabei werden die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für verschiedene Varianten zur Erhaltung des Archivs geprüft, wobei diese Prüfung nicht als Präjudiz für eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu verstehen ist.»

Der Nationalrat hat die Postulate am 11.12.2017 mit 134 zu 49 Stimmen angenommen.

3 Situationsanalyse: Die Gosteli-Stiftung und das Archiv

3.1 Beschreibung der Institution

Die Gosteli-Stiftung als Trägerin des Archivs wurde 1982 von Marthe Gosteli gegründet. «Das Archiv sammelt und erschliesst Archivalien von Frauenorganisationen, Frauenverbänden und einzelnen Frauen, die in Politik, Wirtschaft, Bildung, Kultur, Gesellschaft und Familie eine wichtige Rolle gespielt haben.»¹ Das Archiv kann als national bedeutendes Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung bezeichnet werden.² Wesentliche Teile der Schweizer Geschichte können nur sinnvoll analysiert und dargestellt werden, wenn die verschiedensten Akteure und Akteurinnen über eine eigene Stimme verfügen, d.h. wenn es möglich bleibt, diese Organisationen und Institutionen aus ihrer eigenen Perspektive zu verstehen und nicht allein durch eine staatliche Brille.

Der Sitz der Gosteli-Stiftung befindet sich an der Altikofenstrasse 186 in 3048 Worblaufen. Das Hauptgebäude gehört der Gosteli-Stiftung im Baurecht. Ein zweites Gebäude mit Archivräumen und der Grund gehören der Burggemeinde Bern. Diese hat der Gosteli-Stiftung Ende 2017 angeboten, sämtliche Liegenschaften im Baurecht zu übergeben. Damit würden die bisherigen Mietkosten wegfallen. Diese Übergabe ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Finanzierung der Liegenschaft und deren Unterhalt sind durch einen Liegenschaftsfonds gesichert.

Das Archiv wurde 2014-2017 jährlich von ca. 130 Personen an rund 220 Benutzungstagen genutzt. Dazu kamen 2017 26 Führungen sowie Vorträge und Publikationen. Der Betrieb wird von drei Personen gewährleistet, die sich 1.6 Vollzeitstelle teilen.

3.2 Beschreibung der Bestände

Die Gosteli-Stiftung umfasst drei Teile: Das Archiv, eine grosse Bibliothek und die Biografischen Notizen. Für die Gosteli-Stiftung sind diese Teil eines Gesamtpaketes. Entsprechend diesem Verständnis

¹ <https://www.gosteli-foundation.ch/de/ueber-uns>, Eingesehen am 04.04.2018.

² Das Gosteli-Archiv figuriert als Archiv auch im [Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung](#), 2017, S. 122.

analysiert der Bericht auch die Situation aller drei Elemente, obwohl das Postulat nur vom «Gosteli-Archiv» spricht.

3.2.1 Archiv

Die Bestände des Archivs der Gosteli-Stiftung decken unterschiedliche Aspekte der Geschichte ab. Bei den Körperschaften finden sich grosse Frauen-Dachverbände wie die Alliance F, Frauenstimmrechtsvereine, Staatsbürgerliche Verbände aber auch lokale Vereine (z.B. Worberinnen), Landfrauenvereine, Bäuerinnenschulen, Pflegefachschulen, Berufsvereine (Ingenieurinnen und Architektinnen), religiöse Vereine (z.B. Evangelischer Frauenbund) u.v.m. Daneben finden sich im Archiv etliche Nachlässe bedeutender Protagonistinnen der jüngeren Schweizer Geschichte (z.B. Marie Boehlen, Gertrud Lutz-Fankhauser oder Else Züblin-Spiller).

Das Archiv der Gosteli-Stiftung umfasst heute 431 Bestände (240 Organisationen, 191 Personen) mit einem Umfang von rund 750 Laufmetern. Davon sind 71% auf Stufe Dossier erschlossen. Der Rest ist mindestens auf Stufe Bestand im Katalog des Archivs verzeichnet. Die Zuwachsraten – neue Bestände sowie Nachlieferungen zu bestehenden Beständen – variieren zwischen jährlich 5 bis 15 Beständen. Das Archiv akquiriert selber kaum Bestände, sondern erhält diese meist angeboten. Durch die Vernetzung mit Frauenorganisationen stellt es sicher, relevante Bestände zu erhalten und bestehende Bestände laufend ergänzen zu können. Im [Archivverbund HAN](#), im [Portal Archivesonline](#) und im deutschen [Kalliope-Verbund](#) sind die Bestände des Archivs recherchierbar. Konsultiert werden die Quellen in den Räumen der Gosteli-Stiftung in Worblaufen. Die Bestände sind grundsätzlich frei zugänglich. Einschränkungen gibt es bei Unterlagen mit besonders schützenswerten Personendaten sowie in Einzelfällen auf Grund der Übergabvereinbarung mit der abliefernden Organisation oder Person.

3.2.2 Bibliothek

Die umfangreiche Bibliothek der Gosteli-Stiftung umfasst „richtige“ und sogenannt graue Literatur, also Texte, die nicht im Buchhandel erhältlich sind. Ein grosser Teil der Bücher dürfte sich auch in anderen Bibliotheken finden. Die Bibliothek lässt sich auf [swissbib.ch](#) (Basel-Bern) durchsuchen. Es sind 10'755 Titel aufgeführt. Die meisten Titel stammen aus dem 20. Jahrhundert die Ältesten aus dem 18. Jahrhundert. Heute wächst die Bibliothek durch Belegexemplare, welche Forschende dem Archiv zusenden, durch die Sammlung von Vereinsschriften, durch Abonnemente und durch Mitgliedschaften bei Organisationen.

3.2.3 Biografische Notizen

Die Biografischen Notizen – die dritte Kategorie Unterlagen – stellt die Gosteli-Stiftung selber zusammen. Sie wurde 1924 von der Berner Journalistin Agnes Debrit-Vogel begründet und seither stetig gepflegt und vergrössert. Die Sammlung enthält Zeitungsartikel, Lebensläufe, Nachrufe und Broschüren zu vielen national und international tätigen Frauen. Als Hilfestellung gerade bei personenbezogenen Recherchen sind die Notizen sehr wertvoll. Die Dokumentation wird wöchentlich – grösstenteils mit Zeitungsartikeln – ergänzt. Aktuell gibt es ca. 10'000 Biografische Notizen. Die Sammlung der **biografischen Notizen** sind [hierarchisch](#) oder im Volltext im [Archivverbund HAN](#) recherchierbar. Allerdings sind darin noch nicht alle Notizen verzeichnet und damit online recherchierbar. Die restlichen Notizen sind vor Ort über einen Kartenkatalog auffindbar.

3.3 Herausforderungen

Die **Gebäude** der Gosteli-Stiftung bieten Platz für die heutigen Bestände, jedoch beläuft sich die Reserve auf nur etwa 50 Laufmeter bei heute knapp einem Laufkilometer Akten. Die Räumlichkeiten entsprechen nicht den Standards für eine Langzeitarchivierung, auch wenn die Archivalien an sich in gutem Zustand sind. Hervorzuheben sind die Klimaschwankungen und die veralteten Installationen im

Haupthaus. Die Brandschutzanlage wurde zwar 2017 erneuert, trotzdem bleibt die Archivierung in einem Holzhaus ein Risiko. Die Gosteli-Stiftung plant zurzeit weitere Sanierungsmassnahmen an den Gebäuden.

Eine zweite Herausforderung liegt in der **Digitalen Archivierung**. Zwar sind die Bestände im online-Katalog identifizier- und bestellbar, aber früher oder später ist auch mit digitalen Beständen zu rechnen. Heutige soziale Bewegungen kommen ohne digitale Kommunikation und digitale Werkzeuge nicht mehr aus. Wenn die Geschichte der Frauen in der Schweiz nicht auf die Vorinformationsgesellschaft beschränkt bleiben soll, dann sollte die Gosteli-Stiftung mittelfristig auch über ein digitales Archiv verfügen. Aktuell ist das nicht der Fall.

Die akuteste Herausforderung bleibt die **finanzielle Situation**, welche im folgenden Kapitel genau beschrieben ist.

Eine weitere, aber kleinere Herausforderung bleibt die **Erschliessung**. Mit Ausnahme der neusten Bestände sind alle Bestände auf Stufe Bestand erschlossen, womit man sie findet. Bei grösseren Beständen dürfte eine detailliertere Erschliessung auf Stufe Dossier sinnvoll sein, was wiederum Personalressourcen binden würde. Gemäss der Gosteli-Stiftung werden aber bereits heute mehr Dossiers erschlossen als neu hinzukommen. Damit dürfte der Erschliessungsrückstand in den kommenden Jahren abnehmen.

3.4 Finanzielle Situation

Das verwendbare Stiftungskapital der Gosteli-Stiftung beträgt Ende 2017³ CHF 659'743.44. Durch einmalige Beiträge der Mobiliar (CHF 100'000), der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung (CHF 100'000) und dem Erbe von Marthe Gosteli (ca. CHF 400'000) konnte die finanzielle Situation kurzfristig stabilisiert werden. Die Stiftung schreibt aber Jahr für Jahr ein Defizit zwischen CHF 100'000 und 120'000.

Zusätzlich verfügt die Gosteli-Stiftung über Reserviertes Kapital gemäss Stiftungsurkunde, den eingangs erwähnten Liegenschaftsfonds sowie die Liegenschaft mit den Archivräumlichkeiten. Dieses Vermögen ist jedoch zweckgebunden und kann nicht für den Betrieb eingesetzt werden. Im Überblick präsentiert sich die Vermögenssituation (in CHF) wie folgt:

Verwendbares Stiftungskapital	659'743.44
Reserviertes Kapital gemäss Stiftungsurkunde	130'000.00
Liegenschaftsfonds	947'292.70
Liegenschaft Altikofenstrasse 186	840'800.00
Total	2'577'836.14

In den Jahresrechnungen 2012-2016 weist die Stiftung folgende Aufwände und Erträge (in CHF) aus:

	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwand	154'997.95	172'713.60	208'286.05	235'870.35	203'480.83
Ertrag	47'041.95	57'553.61	40'658.55	115'720.88	331'504.35
Gewinn/Verlust	-107'956.00	-115'159.99	-167'627.50	-120'149.47	+128'023.72

Der Ertrag setzte sich zusammen aus Spenden, Beständeepatenschaften, Beiträgen für die Erschliessung von Archiven, Gebühren und Wertschriftenerträgen. Zukünftig plant die Stiftung zudem, mit der Vermietung der Liegenschaften und der verstärkten Einbindung der abliefernden Frauenorganisationen Erträge zu erzielen.

³ Stand gemäss Jahresbericht 2017 der Gosteli-Stiftung.

Der Aufwand bestand zum grössten Teil aus Personalaufwand (2016: CHF 139'966.15) sowie Aufwänden für den Unterhalt der Liegenschaft (2016: CHF 53'000). Letztere werden aber künftig durch den Liegenschaftsfonds gedeckt (siehe Kap 3.1).

Der Gesamtaufwand und darin insbesondere der Personalaufwand steigt bis 2019 noch einmal auf CHF 231'862 (die Unterhaltskosten sind hier bereits abgezogen, da diese zukünftig aus dem Liegenschaftsfonds gedeckt werden), da die Beschäftigungsgrade der Angestellten 2017 um 0.2 Stellen erhöht und die Löhne per 2018 den erneuerten kantonalen Richtlinien des degressiven Gehaltsaufstiegs angepasst worden sind. Das führt zu einem Anstieg der Personalkosten und inklusive Auszahlung von Überzeit ist für 2019 ein Personalaufwand von CHF 185'000 budgetiert. Die restlichen Aufwände wie Informatik, Vermögensverwaltung etc. belaufen sich noch auf CHF 46'895. Nicht Teil des Budgets sind mögliche langfristige Ausgaben z.B. im Bereich der Erhaltung der Unterlagen oder Investitionen z.B. in die digitale Archivierung.

4 Situationsanalyse: Rechtliche Grundlagen

4.1 Rechtliche Grundlagen Gosteli-Stiftung

Das Gosteli-Archiv wird heute vollumfänglich von der Gosteli-Stiftung getragen. Der Zweck der Stiftung gemäss **Stiftungsurkunde** ist folgender: «Förderung der Unabhängigkeit, der Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses sowie der Solidarität in der Öffentlichkeit wirkender Frauen auf der Basis liberaler Rechtsstaatlichkeit durch Ausrichten von Beiträgen zur Aus- bzw. Weiterbildung, für die Veranstaltung bzw. Förderung von Vorträgen, Kursen, Arbeitstagungen und dergleichen. Parteipolitische Unabhängigkeit muss gewährleistet sein.». Sitz der Stiftung ist Worblaufen.

Im zugehörigen **Reglement der Stiftung** wird als «Kern der Tätigkeit» die «Führung eines Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung» genannt. Zudem: «Zu diesem Archiv gehört eine Bibliothek, die vom Bund schweizerischer Frauenorganisationen gegründet worden ist. Diese ist Bestandteil des Archivgutes und darf unter keinen Umständen davon getrennt werden.»

Seit 2018 wichtiger Teil der rechtlichen Grundlagen des Gosteli-Stiftungs ist der **Liegenschaftsfonds** (CHF 1 Mio.), mit welchem der zweckgebundene Betrag aus der Erbschaft von Marthe Gosteli verwaltet wird. Der Fonds dient dem Unterhalt der Infrastruktur des Archivs.

Stiftungsurkunde, Reglement der Stiftung und Fondsreglement können durch den Stiftungsrat geändert werden. Allerdings muss eine Änderung der Stiftungsurkunde durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht genehmigt werden. Zusätzliche wichtige Dokumente sind die Erbschaftsdokumente von Marthe Gosteli sowie die noch von Marthe Gosteli abgeschlossenen Liegenschaftsverträge. Diese Dokumente wurden für den vorliegenden Bericht aber nicht beigezogen.

4.2 Rechtliche Grundlagen für eine Unterstützung durch den Bund

Folgende Gesetze wurden als mögliche Grundlage für eine subsidiäre Finanzierung, wie sie der Postulatstext verlangt, abgeklärt:

- **Bundesgesetz über die Kulturförderung KFG**: Das Bundesamt für Kultur BAK verfügt über keine gesetzliche Grundlage, die eine Beteiligung an den Kosten des Archivs der Gosteli-Stiftung erlaubt. Art. 10 KFG (SR 442.1) ist nicht anwendbar, da es sich beim Archiv der Gosteli-Stiftung weder um ein Museum, eine Sammlung i.S.v. Art 10 KFG noch um ein Netz-

werk handelt.

- **[Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann GIG](#)**: Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung EBG verfügt über keine gesetzliche Grundlage, die eine Beteiligung an den Kosten des Archivs der Gosteli-Stiftung erlaubt. Mit Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz Art. 14-16 GIG können ausschliesslich Vorhaben zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben unterstützt werden.
- **[Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG](#)**: Gemäss Art. 15 FIFG (SR 420.1) kann der Bund Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung unterstützen. Darunter fällt als Forschungsinfrastruktur heute auch das Schweizerische Sozialarchiv. Die Gelder werden mit der «Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation», welche jeweils vier Jahre gültig ist, gesprochen. Die aktuelle Botschaft deckt die Periode 2017-2020. Die Subventionsbeiträge dürften höchstens 50% des Gesamtaufwandes betragen. Voraussetzung für einen Beitrag ist, dass die gesuchstellende Institution «massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen oder Private unterstützt» wird (Art. 15 Abs. 4b FIFG).

Da es sich bei diesen Beiträgen um Subventionen handelt, kann das Gesuchverfahren nicht durch den Bund erfolgen. Die Gosteli-Stiftung müsste für die Botschaft 2021-2024 selber ein Gesuch einreichen. Ob die Gosteli-Stiftung die Anforderungen aus Art. 15 FIFG (SR 420.1) erfüllt kann ohne Gesuch nicht beurteilt werden. Diese Frage wird dementsprechend im vorliegenden Bericht nicht behandelt. Die Gosteli-Stiftung plant, ein Gesuch gemäss Art. 15 FIFG einzureichen.

Für eine subsidiäre Finanzierung bietet sich damit Art. 15 FIFG möglicherweise als rechtliche Grundlage an. Ob diese für eine Beteiligung des Bundes ausreicht, kann erst nach Einreichung eines Gesuchs durch die Stiftung geklärt werden.

Neben einer reinen Finanzierung bietet das Bundesgesetz über die Archivierung BGA einen möglichen alternativen Lösungsansatz für eine Unterstützung durch den Bund:

- **[Bundesgesetz über die Archivierung BGA](#)**: Grundsätzlich hat das Schweizerische Bundesarchiv BAR mit Artikel 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA, SR 152.1) eine gesetzliche Grundlage, um Privatarchive zu übernehmen: «Es [das Bundesarchiv] setzt sich ein für die Sicherung von Archiven und Nachlässen von Personen des privaten oder öffentlichen Rechts von gesamtschweizerischer Bedeutung. Es kann zur Übernahme solcher Archive Verträge abschliessen»

5 Lösungsansätze

Der Auftrag der Postulate lautet, abzuklären «[...] mit welchen gesetzlichen Grundlagen eine subsidiäre Finanzierung durch den Bund erfolgen kann.» Das jährliche Defizit dürfte sich zukünftig je nach Spendeneinnahmen und Entwicklungen des Aufwandes zwischen CHF 150'000 und 250'000 bewegen.

Als Partner für eine Unterstützung durch den Bund bietet sich der Kanton Bern an: Mit der Annahme der Motion 079-2017 *Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!*, im Berner Grossen Rat wurde der Berner Regierungsrat beauftragt, «seine Rolle als subsidiärer Partner wahrzunehmen, damit mögliche Betriebsbeiträge des Bundes zu Wiedererwägung beantragt und ausgelöst werden können». Der Grosse Rat hat auf Vorschlag des Regierungsrates beschlossen, eine finanzielle Beteiligung des Kantons zu prüfen: «Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Gosteli-Stiftung einer Mehssäulenfinanzierung bedarf, an welcher verschiedene Partner beteiligt sind. Falls eine solche

Verbundlösung zustande kommt, ist er bereit, eine Mitwirkung des Kantons Bern in Form einer subsidiären Finanzierung zu prüfen. Anzustreben wäre dabei eine enge Zusammenarbeit mit möglichen Partnern, insbesondere aber der Schweizerischen Eidgenossenschaft.» Dieser Punkt wurde allerdings als Postulat und nicht als Motion angenommen. Als Motion wurde folgender Punkt angenommen: «Der Regierungsrat wird beauftragt, mit geeigneten Massnahmen der mittel- bis langfristig drohenden Auflösung oder Zerstückelung des Archivs sowie einer allfälligen Abwanderung in einen anderen Kanton entgegenzuwirken.»

Die Gosteli-Stiftung strebt gemäss eigenen Aussagen eine Mehrsäulenfinanzierung bestehend aus Eigenwirtschaftlichkeit, Unterstützung durch die abliefernden Frauenorganisationen sowie mit regelmässigen Beiträgen verschiedener Partner der öffentlichen Hand an. Um diesen Beitrag zu decken wurden drei mögliche Lösungsvarianten ausgearbeitet: eine direkte finanzielle Unterstützung, die Übernahme des digitalen Archivs durch das BAR und die Übernahme des gesamten Archivs durch das BAR bei Erhaltung der Gosteli-Stiftung. Bei den beiden letztgenannten Varianten geht es nicht um eine direkte finanzielle Unterstützung, sondern um eine alternative Lösung gemäss Archivierungsgesetz BGA.

5.1 Direkte finanzielle Unterstützung

Wie in Kapitel 3 dargelegt, verfügt der Bund aktuell über keine gesetzlichen Grundlagen, um den benötigten Betrag oder einen Teil davon sofort und direkt zu vergeben. Der Gosteli-Stiftung steht allerdings der Weg offen, ein Gesuch nach Art.15 FIFG einzureichen.

Dieser Lösungsansatz orientiert sich an einem Erhalt der Gosteli-Stiftung an ihrem heutigen Standort und in der heutigen Form. Bei genügend hohen Beiträgen könnten auch zukünftige Herausforderungen bewältigt und Investitionen getätigt werden.

5.2 Privatarchiv im Schweizerischen Bundesarchiv

Art. 17 Abs. 2 BGA ermöglicht dem Schweizerischen Bundesarchiv BAR die Übernahme von Privatarchiven von gesamtschweizerischer Bedeutung. Das BAR könnte dieser Grundlage BGA nur das digitale oder das gesamte Archiv der Gosteli-Stiftung übernehmen.

a) Übernahme des digitalen Archivs

Die Gosteli-Stiftung wird mittelfristig eine Lösung für die Archivierung digitaler Unterlagen finden müssen. Organisationen dürfen Ihre Geschäfte heutzutage meistens digital dokumentiert. Damit werden auch künftige Ablieferungen an die Gosteli-Stiftung vermehrt aus digitalen Unterlagen bestehen.

Die Gosteli-Stiftung hat im Moment kein digitales Archiv. Ein solches aufzubauen und zu betreiben, ist aufwändig und mit grossen Investitionen verbunden, was sich die Stiftung aktuell nicht leisten kann. Das BAR hingegen hat heute bereits ein digitales Archiv. Das Gosteli-Archiv hätte die Möglichkeit, allenfalls bestehende und künftige digitale Unterlagen dem BAR als Privatarchiv zu übergeben. Damit wären diese über die künftige Online-Plattform des BAR unabhängig von Ort und Zeit konsultierbar. Die analogen Unterlagen würden nach wie vor im Archiv der Gosteli-Stiftung bleiben und dort konsultiert werden. Bei diesem Ansatz müsste mindestens das Reglement der Stiftung geändert werden, da hier das Archiv aufgeteilt würde.

Mit dieser Lösung könnte die Gosteli-Stiftung auf substanzielle Investitionen verzichten. Eine Herausforderung des Archivs wäre langfristig gelöst. Diese Lösung hätte finanzielle Konsequenzen für den Bund: Langfristig müssten die Kosten für den Speicherplatz der digitalen Bestände gesichert sein. Für die Kunden hätte diese Lösung den Nachteil, dass nicht alle Unterlagen – Stand heute – über die glei-

che Plattform abrufbar wären. Der analoge Betrieb in seiner heutigen Form müsste weiterhin finanziert werden.

b) Übernahme Archiv und Erhaltung der Institution

Die Variante 3 ist eine Erweiterung der Variante 2. Diese Variante sieht eine Übernahme des kompletten Archivs – analog wie digital - durch das BAR bei gleichzeitiger Erhaltung der Gosteli-Stiftung als Institution vor. Dieser Ansatz wurde der der Stiftung ebenfalls präsentiert. Bei diesem Ansatz müsste ebenfalls das Reglement der Stiftung geändert werden, da hier Archiv und Bibliothek getrennt würden.

Auf Grund von Art. 17.2 BGA kann das BAR das Archiv und die Biografischen Notizen der Gosteli-Stiftung als Privatbestand übernehmen. Eine Übernahme der Bibliothek käme hingegen nicht in Frage. Dafür verfügt das BAR über keine gesetzliche Grundlage.

Aus archivischer Sicht hätte diese Lösung einige Vorteile: Das BAR könnte die im Vergleich zum Gesamtbestand bescheidenen analogen Bestände (knapp 1 Laufkilometer gegenüber 65 Laufkilometer Gesamtbestand) problemlos aufnehmen und hätte Kapazität für weiteres Wachstum. Zusätzlich (siehe Variante 2a) verfügt das BAR bereits heute über eine Lösung für die digitale Archivierung. Zu guter Letzt entwickelt das BAR einen Online-Zugang zum Archiv: Ab 2019 können Kundinnen und Kunden des BAR Quellen online bestellen und konsultieren. Digitale Unterlagen erhalten sie direkt und analoge Unterlagen digitalisiert das BAR auf Bestellung. Von dieser Funktion könnten auch die Nutzerinnen und Nutzer des Gosteli-Archivs profitieren. Damit würde mutmasslich die Reichweite der Gosteli-Stiftung erhöht.

Es würde aber nicht dem Willen der Stiftungsgründerin entsprechen, die Gosteli-Stiftung als Institution aufzulösen. Auch bei dieser Lösung könnte deshalb die Gosteli-Stiftung an ihrem heutigen Standort erhalten bleiben. Jedoch wäre die Kernaufgabe die Erschliessung und Verzeichnung neuer Bestände. Es wäre damit ein virtuelles Archiv ähnlich dem [Archiv für Agrargeschichte](#), welches heute Unterlagen zur Agrargeschichte sucht und erschliesst, aber nicht selber eine Archivinfrastruktur betreibt. Zusätzlich ist eine Rolle als Kompetenzzentrum zur Frauengeschichte (evtl. mit einer Partnerinstitution) denkbar.

Auch diese Lösung hätte finanzielle Konsequenzen für den Bund: Einmalig müsste die Übernahme finanziert werden. Langfristig müssten die Kosten für Lagerung und Speicherung analoger wie digitaler Bestände gesichert sein. Wahrscheinlich müsste ein Teil des Personalaufwands der Gosteli-Stiftung in das BAR transferiert werden, um die Koordination, die Übernahmen, die Verwaltung der Zugangsrechte etc. sicherzustellen. Für den Zugang sollten keine zusätzlichen Aufwände anfallen. Das BAR müsste mindestens für den Personalaufwand wie auch für Übernahme und Sicherung der Unterlagen zusätzliche Mittel erhalten.

Die Gosteli-Stiftung ihrerseits müsste keine festen Öffnungszeiten und keine Kundenbetreuung mehr garantieren und könnte somit Personalaufwand einsparen. Zusätzlich würden auch potentiell teure Investitionen in digitale Archivierung oder Erweiterung der Archivräumlichkeiten wegfallen. Die Stiftung lehnt diese Variante jedoch klar ab, insbesondere, weil Archiv und Bibliothek getrennt würden.

6 Fazit

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, zusammen mit möglichen Partner abzuklären, «mit welchen gesetzlichen Grundlagen eine subsidiäre Finanzierung [der Gosteli-Stiftung] durch den Bund erfolgen kann». Die Abklärungen zeigen, dass eine direkte finanzielle Unterstützung nur auf ein Gesuch hin geschehen kann. Die Gosteli-Stiftung plant denn auch ein Gesuch nach Art. 15 FIFG für die Beitragsperiode 2021-2024 einzureichen.

Grundlagen für die Unterstützung der Gosteli-Stiftung

Als Alternative könnte das BAR das digitale Archiv der Gosteli-Stiftung basieren auf Art. 17.2 BGA als Privatarchiv übernehmen. Damit wäre eine langfristige Lösung für die künftige digitale Archivierung der Frauengeschichte gefunden, jedoch nicht für das finanzielle Defizit der aktuellen Struktur. Diese Lösung hätte finanzielle Konsequenzen für den Bund.

Zu guter Letzt wurde auch eine Übernahme von Archiv und Biografischen Notizen durch das BAR geprüft, was die Aufwände der Stiftung reduzieren und aus archivarischer Sicht einige Vorteile mit sich bringen würde. Darunter fallen die konservatorischen Bedingungen, welche im BAR optimal sind. Zudem hat das BAR Kapazitäten für das Wachstum der Bestände der Gosteli-Stiftung – analog wie digital. Vom neuen Online-Zugang des BAR könnten zu guter Letzt zukünftig auch die Nutzerinnen und Nutzer des Gosteli-Archivs profitieren und damit würde mutmasslich die Reichweite der Gosteli-Stiftung erhöht. Die Stiftung würde bei dieser Variante nach wie vor bestehen: Sie würde sich um die Erschliessung und Verzeichnung neuer Bestände kümmern und wäre nach wie vor ein Kompetenzzentrum für Frauengeschichte an ihrem heutigen Standort. Auch diese Variante wäre mit Kosten für den Bund verbunden.

Bei diesem letzten Ansatz handelt es sich um eine ganzheitliche, langfristige Lösung. Diese kann aber selbstverständlich nur umgesetzt werden, wenn die Stiftung ihr Einverständnis gibt. Das Bundesarchiv steht für Gespräche zu allen Varianten zur Verfügung.